



Brüssel, den 7. Dezember 2015  
(OR. en)

14601/15

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0279 (NLE)**

UD 231

## **VORSCHLAG**

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 620 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 620 final.

Anl.: COM(2015) 620 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.12.2015  
COM(2015) 620 final

2015/0279 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union nicht in angemessenem Umfang oder gar nicht erhältlich sind, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird im Interesse der Deckung des Bedarfs der EU-Wirtschaft halbjährlich aktualisiert. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, für gerechtfertigt. In anderen Fällen sollte die Warenbezeichnung geändert werden oder den Waren sollten neue KN- oder TARIC-Codes zugewiesen werden. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit sollte eine konsolidierte Fassung des Anhangs dieser Verordnung veröffentlicht werden, die die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates ersetzt. Dabei sollte der Wortlaut der jeweiligen Rechtsvorschriften angeglichen werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag fällt nicht zulasten von Ländern aus, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) stehen. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 31 AEUV entscheidet der Rat über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Ergebnis dieser Studie war, dass die wichtigsten Gründe für das Bestehen des Systems nach wie vor Geltung haben. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieses Systems Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen wiederum können, je nach Ware, Unternehmen oder Wirtschaftszweig, allgemeine positive Folgewirkungen haben (z. B. gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Herstellungsverfahren, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der EU usw.).

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags wurde von der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor die in dem Vorschlag enthaltenen Änderungen vereinbart wurden.

Alle Anträge (Neu- oder Änderungsanträge) wurden von der Gruppe sorgfältig geprüft. Jeder einzelne Fall wird insbesondere im Hinblick auf die Schadensprävention für EU-Hersteller und die Stärkung und Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der EU untersucht. Die Bewertung erfolgte im Wege der Erörterung innerhalb der Gruppe sowie der Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern und anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Allen aufgeführten Aussetzungen liegt ein bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielter Konsens oder Kompromiss zugrunde. Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art; sie betrifft nur die im Anhang aufgeführten Aussetzungen. Darüber hinaus ist die Verordnung mit der bestehenden Verordnung des Rates identisch. Für den Vorschlag wurde daher keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nichtvereinnahmten Zölle belaufen sich auf insgesamt etwa 32,9 Mio. EUR pro Jahr, während die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans - 24,7 Mio. EUR (0,75 x - 32,9 Mio. EUR/Jahr) pro Jahr betragen. Der Finanzbogen enthält nähere Einzelheiten zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen fallen unter den TARIC (Tarif intégré de l'Union européenne/Integrated Tariff of the European Union) und werden von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angewendet.

Die besondere Verwendung bestimmter, unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 110 Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, vollständig auszusetzen.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 41 Waren, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten.
- (3) Für 45 Aussetzungen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, sollte die Warenbezeichnung geändert werden, um der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes Rechnung zu tragen oder um sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Für 22 Waren sollten zudem im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die KN-Codes geändert werden.
- (4) Im Interesse der Union sollte zudem für 148 Waren, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, die Frist für die verbindliche Überprüfung geändert werden, damit die zollfreie Einfuhr dieser Waren auch noch nach dem betreffenden Zeitpunkt möglich ist. Die Aussetzungen für diese Waren wurden überprüft und für die nächste verbindliche Überprüfung sollten neue Fristen festgelegt werden.
- (5) Um eine angemessene statistische Überwachung zu ermöglichen, sollte der derzeitige Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 unter Berücksichtigung der Änderungen der Liste der Waren in Anhang I dieser Verordnung geändert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

- (6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollten die bestehenden Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zusammengelegt werden.
- (7) Angesichts der Zusammenlegung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 und im Interesse einer besseren Verwaltung der autonomen Zollaussetzungen sollte der Wortlaut bestimmter Vorschriften der genannten Verordnung geändert werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Aussetzungen ab dem 1. Januar 2016 gelten müssen, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 1 werden die Worte „in Anhang I“ durch die Worte „im Anhang“ ersetzt.
- (2) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - (a) In Absatz 1 werden die Worte „in Anhang I“ durch die Worte „im Anhang“ ersetzt.
  - (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission überprüft die Aussetzungen für die im Anhang aufgeführten Waren im Jahr vor dem Ablauf der in dem genannten Anhang für die verbindliche Überprüfung festgelegten Frist.“.
- (3) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Wird eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Waren vorgelegt, für die im Anhang eine besondere Maßeinheit aufgeführt ist, so ist in „Feld 41: Besondere Maßeinheit“ der betreffenden Anmeldung die genaue Menge der eingeführten Waren unter Verwendung der im Anhang aufgeführten Maßeinheit anzugeben.“.

- (4) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagter Betrag: 18 465 300 000 EUR (Haushaltsplan 2016)

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltlinie	Einnahmen <sup>2</sup>	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: 2016]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2016	- 24,7

Stand nach der Maßnahme	
	[2015 - 2020]
Artikel 120	- 24,7 / Jahr

### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die besondere Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften überwacht.

<sup>2</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

## 5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

### Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, 110 neue Waren. Die Mindereinnahmen aufgrund dieser Zollaussetzungen belaufen sich auf 19,3 Mio. EUR pro Jahr, wenn der Berechnung die Prognosen der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2015 bis 2019 zugrunde gelegt werden.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um der Einfuhr in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmenverlust durch nichtvereinnahmte Zölle von rund 34,7 Mio. EUR pro Jahr.

### Streichung

Aus dem Anhang wurden 41 Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2014 geschätzte Mehreinnahmen von 1,8 Mio. EUR/Jahr.

### Voraussichtliche Kosten

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust in Höhe von 24,7 Mio. EUR pro Jahr bewirken (34,7 Mio. EUR – 1,8 Mio. EUR = 32,9 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75).

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.